



Satzung

Deutsch – Französischer Freundeskreis e.V. Syke

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. der Verein führt den Namen **Deutsch – Französischer Freundeskreis e.V.**
Er hat seinen Sitz in Syke und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Walsrode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein wirkt mit an der Vertiefung partnerschaftlicher, freundschaftlicher und kultureller Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Er bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen und Prinzipien der deutsch-französischen Zusammenarbeit, wie sie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik festgelegt wurden.
2. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aktive Unterstützung der deutsch-französischen Partnerschaft, insbesondere der Partnerschaft zwischen der Stadt Syke und der Partnerstadt La Chartre s.l.L. und deren umliegenden Gemeinden im ehemaligen Kanton.
 - b. Förderung des Verständnisses für die Kultur Frankreichs und Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit beider Länder durch Veranstaltungen geselliger und kultureller Art.
 - c. Durchführung von französischen Sprachzirkeln.
 - d. Pflege und Förderung des Boule Spieles
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit.
- c. Mit der Aufnahme ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr fällig. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.



2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung in der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
- b. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung des Austrittes muss dem Vorstand spätestens am 30. September zum Ende des Geschäftsjahres vorliegen.
- c. Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des laufenden Beitrages trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand bleibt.
- d. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung verstoßen, Vereinsbeschlüsse nicht befolgen oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den Tag legen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den gesamten Vorstand mit 2/3 Mehrheit und ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post nicht abgefordert, so beginnt die 2-Wochen-Frist drei Tage nach seiner Einlieferung durch den Vorstand bei der Post. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

3. Ehrenmitgliedschaften

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen laufenden Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen des Beitrages für ein Geschäftsjahr erfolgen innerhalb des ersten Kalendervierteljahres im Einzugsverfahren.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Vertreter/in der Boule-Abteilung
- dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein.
5. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche, mindestens aber von 24 Stunden, und unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Einwände gegen das Protokoll können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes binnen zweier Wochen abzuhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a. Aussprache und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren.
 - c. Beschlussfassung über die Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f. Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen.
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - h. Satzungsänderungen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem der Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Die Ladung erfolgt in Textform.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ behandelt.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag stattfinden.

§ 8 Kassenwesen

1. Die Führung der Kasse (Bankkonto) und die Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgt durch den Kassenführer.
2. Die Prüfung der Kasse (Bankkonto), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Ausgabenplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegt den Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur ein Kassenprüfer zu wählen ist und demnach jeder Kassenprüfer jeweils zwei Jahre im Amt bleibt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

Bei Kassenprüfberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Auflösung des Vereins „Deutsch-Französischer Freundeskreis“ e.V. einberufen wurde. §7 Nr. 3 gilt entsprechend.
2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Syker Tafel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.



§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 15. September 1987 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 10. Juli 2012 und 30. September 2019 verändert. Sie wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Syke, den 01. Oktober 2019